

Daß die polizeiliche Controle über das Maas der Schankgefäße nur auf diejenigen Getränke ausgedehnt worden ist, deren Ausschank polizeilicher Taxe unterliegt, hat seinen hauptsächlichsten Grund darin, daß nur hinsichtlich dieser Getränke in der Einrichtung der Taxe die nothwendige Veranlassung liegt, darüber zu wachen, daß dasjenige Maas, welches die Grundlage der Taxebestimmung bildet, entweder ungetheilt, oder doch nur in solchen Theilgrößen gewährt werde, deren Verhältniß zum Ganzen eine schnelle Ueberrechnung des Preises nach der Taxe, auch dem Ungeübten gestattet. Wenn dagegen im Allgemeinen zwar nicht verkannt werden mag, daß es wünschenswerth sei, dieser Controle eine noch allgemeinere Ausdehnung zu geben, so daß Jeder, welcher irgend eine Flüssigkeit in Flaschen oder Krügen erkaufte, ohne Nachmessung aus der bloßen Ansicht des Gefäßes, sich von der Richtigkeit des Maases versichern könne, auch im Königreiche Preußen diesem Erfordernisse, wenigstens hinsichtlich der Glasflaschen, nach §. 28—30 der Maas- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, dadurch genügt wird, daß die inländischen Glasbütten bei Strafe nur maashaltige Flaschen fertigen dürfen, so konnte doch eine diesfallige Zwangsvorschrift, mindestens zur Zeit, nicht für angemessen erachtet werden. Würde nämlich einerseits der in gedachtem Staate eingeschlagene indirecte Weg für Sachsen, wegen seiner unbedeutenden Glasfabrikation, völlig unzureichend gewesen sein, so schien andererseits eine, auf den ausschließlichen Gebrauch maashaltiger Gefäße der gedachten Kategorie im öffentlichen Verkehre zu beschränkende, Anordnung sehr großen Schwierigkeiten zu unterliegen und sich insbesondere, weder von mancherlei lästigen Eingriffen, noch von der Nothwendigkeit vielfacher Ausnahmen freihalten zu können. Zwar ist in dieser Hinsicht insbesondere die Frage sorgfältig erwogen worden, ob nicht, wie von mehreren Seiten als wünschenswerth und selbst nothwendig beantragt worden war, wenigstens der öffentliche Verkauf von Wein nach Flaschen, ingleichen von sogenanntem Flaschenbier einer Controle zu unterwerfen sei. Allein sowohl die Rücksicht, daß diese Getränke nicht zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören, die dringendsten Gründe der polizeilichen Ueberwachung aber auf letztere sich beschränken, als auch die Erwägung, daß streng genommen eine Flasche immer nur Gefäß bleibt, aber kein Maas repräsentirt, und zahllose Originalflaschen, in welchen feine Weine aus dem Auslande bezogen werden, alsdann im gemeinen Verkehre nicht anwendbar sein würden, haben von der gedachten Maßregel absehen, und deren fernere Erwägung und nach Befinden Ausführung einer spätern Zeit vorbehalten lassen, welcher dabei die nächsten Erfahrungen zur Benützung vorliegen werden.

Die Deputation bemerkt zu §. 24 flg.:

Zu §. 24. Der Deputation ist hierbei das Bedenken beigegeben, ob sich diese Bestimmung wohl auf das Biergefäß werde ausdehnen lassen. Bekanntlich muß letzteres in der Regel zu jedesmaligem Gebrauch frisch gepicht werden, und dadurch und die Abnutzung des Gefäßes ändert sich natürlich der Rauminhalt des Gebindes fortwährend. Ohne jedesmalige genaue Messung läßt sich aber diese Differenz vom gesetzlichen Rauminhalte bis auf $\frac{1}{2}$ Liter hinab kaum bestimmen, und alle Gefäße vor jedesmaliger Auffüllung nachzumessen, dürfte bei schwunghaft betriebenen Brauereien kaum ausführbar, bei dem verhältnißmäßig geringen Geldwerthe jener Differenz aber auch nicht dringend nothwendig sein. Die Deputation empfiehlt daher der Kammer,

der hohen Staatsregierung zu nochmaliger Erwägung anheimzugeben, ob und inwieweit es ausführbar und nöthig sei, die Bestimmung dieser §. auch auf die Biergefäße zu er-

strecken, bejahenden Falls aber die passirliche Differenz nicht unter Einem Liter auf die Tonne festzustellen.

Bei §. 25 findet die Deputation nichts zu erinnern.

Bei §. 26 dagegen ist die Fassung der §. insoweit bedenklich, als nicht jedes Bier einer polizeilichen Taxe unterliegt, wie doch in der §. vorausgesetzt zu sein scheint. Die Herren Commissarien fanden das Bedenken gegründet, und mit deren Genehmigung schlägt daher die Deputation der Kammer vor: bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß die Worte: „Der Ausschank — — — Flüssigkeiten“ vertauscht werden möge mit folgenden:

„Der Ausschank desjenigen Bieres und derjenigen Flüssigkeiten etc.“

Präsident D. Haase: Die Kammer hat so eben vernommen, daß die Deputation bei §. 24 einen Antrag ihr empfohlen hat, wornach sie der hohen Staatsregierung zu nochmaliger Erwägung anheim geben möge, „ob und in wieweit es ausführbar und nöthig sei, die Bestimmung dieser §. auch auf die Biergefäße zu erstrecken, bejahenden Falls aber die passirliche Differenz nicht unter Einem Liter auf die Tonne festzustellen.“

Abg. Heyn: Ich muß vorausschicken, daß es mir nicht beikommen kann, eine absichtliche Bevortheilung zu bevortworten; allein die Deputation hat sehr richtig bemerkt, daß die gesetzliche Bestimmung in §. 24 wohl nicht auf das Biergefäß werde anwendbar sein, weil solche Gefäße jedesmal frisch gepicht werden müssen und durch das Heraussetzen in die freie Luft und durch das wiederholte Binden sich der Rauminhalt verändert. Ja ich muß noch hinzufügen, daß jede neue Tonne wenigstens um 3 Liter größer gemacht werden muß und daher dieser vermeintliche Nachtheil sich völlig ausgleichen wird. Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die Differenz statt, wie die Deputation vorgeschlagen hat, auf 1 Liter, auf 2 Liter gestellt werden möchte oder doch wenigstens der Regierung den Wunsch vorzulegen, daß die hohe Staatsregierung bei der nochmaligen Erwägung diesen Gegenstand genau in's Auge fassen möge.

Präsident D. Haase: Die nochmalige Erwägung dieses Gegenstandes hat die hohe Staatsregierung überhaupt schon zugesagt. — Unterstützt die Kammer diesen eben gestellten Antrag? — Er wird nicht ausreichend unterstützt. —

Präsident D. Haase: Ich würde also bloß noch die Frage auf das Gutachten der Deputation zu richten haben und ich frage: Will die Kammer in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße bei §. 24 gutachtlich sich erklären? — Einstimmig Ja. —

Referent D. v. Mayer: Zu §. 25 hat die Deputation nichts erinnert.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand bei §. 25 etwas zu erinnern hat, so würden wir auf §. 26 übergehen, wo die Deputation eine besondere Bemerkung gemacht hat. — Wenn Niemand bei der §. 26 etwas erinnert, so würde ich die Frage